5. Anrechnungsstunden an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Förderlehrern

5.1 Anrechnungsstunden für die Leitung

[1]Der Leiterin bzw. den Leitern der Abt. I und II des Staatsinstituts werden Anrechnungsstunden in folgendem Umfang gewährt:

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 100 Studierende	12
101 bis 130 Studierende	14
131 bis 160 Studierende	16

[2]Ein Teil der Anrechnungsstunden ist entsprechend der gemäß Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgaben auf die Stellvertreterin/den Stellvertreter zu übertragen. [3]Die Summe von Ermäßigungen und Anrechnungen darf bei der Leiterin/dem Leiter jedoch nicht zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Unterrichtsstunden führen.

5.2 Weitere Anrechnungsstunden

Tätigkeit	Anrechnungsstunden
Betreuung der Praktika	1
Betreuung der Lehrer- und Studierendenbibliothek	1
Betreuung der Lehrmittel	1

5.3 Anrechnungsstunden für besondere Aufgaben

[1]Für besondere Aufgaben werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 100 Studierende	4
101 bis 130 Studierende	5
131 bis 160 Studierende	6

[2]Die Verteilung obliegt der Leiterin/dem Leiter. [3]Diese Stunden können zur Aufstockung der unter Nr. 5.2 genannten Aufgaben sowie für die Übertragung sonstiger besonderer Aufgaben verwendet werden. [3]Über die Verwendung dieser Poolstunden soll jährlich neu entschieden werden.